



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 27 vom 20.08.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Kommunalwahlen 2020	2 - 3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises, des Bürgermeisters, des Landrats und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13. September 2020 in der Stadt Hattingen
Integrationsratswahl 2020	4 - 6	Bekanntmachung der Stadt Hattingen über die Einteilung des Stadtgebiets in vier Stimmbezirke, das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen am 13. September 2020
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.	Herausgeber:	Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr	Sachbearbeitung:	Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und des
Kreises, des Bürgermeisters, des Landrats und der Verbandsversammlung des
Regionalverbands Ruhr am 13. September 2020 in der Stadt Hattingen**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 24. bis 28. August 2020** während der Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr
Freitag, 8 bis 13 Uhr**

**im Briefwahlbüro in der Turnhalle Bismarckstraße
Roonstraße, 45525 Hattingen
(neben dem Rathaus)**

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (24. bis 28.08.2020), spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Hattingen -Wahlbüro-, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen 2020 und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters – des Landrats. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 23.08.2020) oder die Einspruchsfrist (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder

der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hattingen mündlich, schriftlich oder elektronisch, nicht jedoch fernmündlich, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (für alle Stimmzettel),
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe von Ort und Tag, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 19.08.2020

Der Bürgermeister

Glaser

**Bekanntmachung der Stadt Hattingen über die
Einteilung des Stadtgebiets in vier Stimmbezirke,
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Urwahl der Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Hattingen
am 13. September 2020**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen vom 30.06.2020 ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Hattingen.

1. Das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr
Freitag, 8 bis 13 Uhr**

**im Briefwahlbüro in der Turnhalle Bismarckstraße
Roonstraße, 45525 Hattingen
(neben dem Rathaus)**

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** ist gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (28. August 2020) in der Stadt Hattingen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis **zum**

zwölften Tag vor der Wahl (01. September 2020) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen, die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländerinnen/Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, oder
 - b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.a. Einsichtsfrist spätestens bis zum 01. September 2020, 12.00 Uhr, Einspruch bei der Stadt Hattingen -Wahlbüro- Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist auf Antrag möglich. Die Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 23. August 2020 übersandt werden, enthalten auf der Rückseite einen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Dieser Antrag kann per Post (in frankiertem Umschlag), per Fax oder elektronisch gestellt werden. Briefwahlunterlagen können auch persönlich abgeholt werden -bitte die Wahlbenachrichtigung mitbringen- im Briefwahlbüro, Turnhalle Bismarckstraße, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten **montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr**. Am Freitag, 11. September 2020, kann Briefwahl bis 18.00 Uhr beantragt und abgeholt werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Stimmbezirk der Stadt Hattingen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 01. September 2020) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11. September 2020, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den grauen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Datums,
 - steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den orangenen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt diesen Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 19.08.2020

Der Bürgermeister

Glaser